

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom	Bemerkungen
<p><b>Verordnung</b> über das Gebäude- und Wohnungsregister und die Datenlogistik</p> <p><i>Der Regierungsrat, gestützt auf die Verordnung vom 31. Mai 2000 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) und das Kantonale Geoinformationsgesetz (KGeoIG) vom 24. Oktober 2011, beschliesst:</i></p>	<p><b>Verordnung</b> über das Gebäude- und Wohnungsregister und die Datenlogistik (KVGWR)</p> <p><i>Der Regierungsrat, gestützt auf die Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) und [...], beschliesst:</i></p>	

**A. Begriffe**

§ 1. In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Datenhaltung*: elektronische Speicherung von Daten,
- b. *Datenintegration*: Zusammenführen von Informationen aus verschiedenen Datenbeständen, um die Daten für verschiedene Aufgaben nutzbar zu machen,
- c. *Datenübermittlung*: Datentransport und Weitergabe von Daten insbesondere im Abrufverfahren,
- d. *Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)*: eidgenössisches Register mit Angaben zu Gebäuden mit den dazugehörigen Wohnungen gemäss VGWR,
- e. *Gebäude- und Wohnungsregister des Kantons Zürich (GWR-ZH)*: Register mit Angaben zu Gebäuden mit den dazugehörigen Wohnungen über das ganze Kantonsgebiet, lit. e streichen
- f. *öffentliche Organe*: Organe gemäss § 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 und Art. 3 Bst. h des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz, lit. f–h werden zu lit. e–g
- g. *zuständige Stelle*: Stelle, die aufgrund der gesetzlichen Regelung für das Erheben, Nachführen und Verwalten

## Antrag der Baudirektion betr. KVGWR (Änderung) – Synopse

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom	Bemerkungen
der Daten zuständig ist,		
h. <i>Erhebungsstellen Baustatistik</i> : Stellen, die zu Statistikzwecken zur Bautätigkeit befragt werden,		
i. <i>kombinierte Bau/GWR-Erhebung</i> : Führen der Baustatistik kombiniert mit der Erhebung von Änderungen am GWR-ZH.	h. <i>kombinierte Bau/GWR-Erhebung</i> : [...] Erhebung von Änderungen am GWR. i. <i>kantonale Koordinationsstelle</i> : Stelle, die nach Art. 5 Abs. 1 VGWR für die Koordination der Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem GWR zuständig ist.	

### **B. Gebäude- und Wohnungsregister des Kantons Zürich**

### **B. Gebäude- und Wohnungsregister**

#### **Zuständigkeiten**

##### *a. Baudirektion*

##### § 2. Die Baudirektion:

- a. schliesst mit dem Bundesamt für Statistik (BFS) die für die Umsetzung des Bundesrechts erforderlichen Vereinbarungen ab,
- b. entscheidet über die Verwendung und Weitergabe der Registerdaten gemäss Art. 9 ff. VGWR,      lit. b–e streichen
- c. kann weitere Geodatenmerkmale, insbesondere Merkmale gemäss § 18 Abs. 1 lit. f der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012, festlegen,
- d. beaufsichtigt die Gemeinden bei der Erhebung, Nachführung und Übermittlung der Registerdaten ins GWR-ZH und erlässt Weisungen dazu,
- e. kann grösseren Städten das Einverständnis gemäss Art. 2 Abs. 3 VGWR erteilen, sofern die Übermittlung der Registerdaten ins GWR-ZH gemäss lit. d gewährleistet

Antrag der Baudirektion betr. KVGWR (Änderung) – Synopse

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom	Bemerkungen
ist.		
	<p>b. kann den Merkmalskatalog gemäss Art. 3 Abs. 1 VGWR präzisieren.</p>	
<i>b. Geschäftsstelle</i>	<i>b. Koordinationsstelle</i>	
<p>§ 3. <sup>1</sup>Das Amt für Raumentwicklung (ARE) führt die Geschäftsstelle GWR-ZH.</p> <p><sup>2</sup> Die Geschäftsstelle GWR-ZH betreibt das GWR-ZH, wobei sie insbesondere:</p>	<p>§ 3. <sup>1</sup>Das Amt für Raumentwicklung (ARE) führt die kantonale Koordinationsstelle.</p> <p><sup>2</sup> Die kantonale Koordinationsstelle:</p>	
<p>a. die Beschaffung und Nachführung der Registerdaten organisiert,</p> <p>b. eine automatisierte elektronische Datenübermittlung zwischen den Informatiksystemen der öffentlichen Organe und der Geschäftsstelle GWR-ZH sowie den Bezügerinnen und Bezügern von Registerdaten und die Protokollierung der Datenübermittlung gewährleistet,</p> <p>c. die Datenhaltung besorgt und Auskunftssysteme betreibt,</p> <p>d. die Infrastruktur für die Übermittlung, Haltung, Integration und Bekanntgabe der Daten zur Verfügung stellt,</p> <p>e. den Zutritts- und Zugriffsschutz zu den Daten sicherstellt,</p> <p>f. die Zusammenarbeit der öffentlichen Organe fördert und koordiniert,</p> <p>g. dem BFS und dem Statistischen Amt mindestens vierteljährlich Datenauszüge zur statistischen Weiterverarbeitung liefert,</p> <p>h. die Daten den zuständigen Archiven zur Übernahme anbietet,</p> <p>i. das Sekretariat des Steuerungsgangs gemäss § 6</p>	<p>a. betreut die Erhebungsstellen Baustatistik fachlich hinsichtlich der kombinierten Bau/GWR-Erhebung mit Ausnahme der Städte mit anerkanntem GWR,</p> <p>b. stellt in Absprache mit dem BFS sicher, dass die Daten des GWR regelmässig aktualisiert werden,</p> <p>c. betreibt ein Auskunftssystem.</p> <p>lit. d-i streichen</p>	

Antrag der Baudirektion betr. KVGWR (Änderung) – Synopse

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom	Bemerkungen
Abs. 2 führt.		
<sup>3</sup> Führen die Städte ein anerkanntes GWR, erfüllen sie die Aufgaben gemäss Abs. 2 lit. a-h unter Aufsicht der Geschäftsstelle GWR-ZH.	Abs. 3 streichen	
<i>c. Statistisches Amt</i>	Marginalie streichen	
§ 4. <sup>1</sup> Das statistische Amt betreut die Erhebungsstellen Baustatistik fachlich hinsichtlich der kombinierten Bau/GWR-Erhebung und der Nachführung von GWR-ZH.	§ 4 streichen	
<sup>2</sup> Davon ausgenommen sind Städte mit einem anerkannten GWR.		
<i>d. Gemeinden</i>	<i>c. Gemeinden</i>	
§ 5. Die Gemeinden sind für die Erhebung und Nachführung der Registerdaten sowie deren Übermittlung an das GWR-ZH verantwortlich.	§ 5. Die Gemeinden sind für die Erhebung, die Nachführung der Registerdaten und deren Übermittlung an das GWR verantwortlich.	
<b>Einbezug der öffentlichen Organe</b>	Marginalie streichen	
§ 6. <sup>1</sup> Betreffen technische Normen oder andere Vorgaben des Kantons auch die Gemeinden oder andere öffentlich Organe, werden diese bei der Vorbereitung einbezogen.	§ 6 streichen	
<sup>2</sup> Die Baudirektion setzt dazu ein Steuerungsorgan ein. Sie bezeichnet die Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Organe.		
<b>C. Kantonale Datenlogistik</b>		
ARE		
§ 7. <sup>1</sup> Das ARE:		
a. koordiniert die Dienstleistungen gemäss § 8,		
b. schliesst mit den zuständigen Stellen Vereinbarungen		

Antrag der Baudirektion betr. KVGWR (Änderung) – Synopse

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom	Bemerkungen
Leistungsvereinbarungen über die Dienstleistungen ab, c. setzt im Einverständnis mit dem Kantonalen IT-Team Standards und Schnittstellen für die Datenübermittlung im Aufgabenbereich der Datenlogistik fest.	über die Dienstleistungen gemäss § 8 ab, c. setzt im Einverständnis mit den Gremien der kantonalen IKT-Steuerung und -Führung Standards und Schnittstellen für die Datenübermittlung im Aufgabenbereich der Datenlogistik fest.	
<sup>2</sup> Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere Art und Inhalt der Datenübermittlung, die zum Schutz der Daten vorzuhaltenden Massnahmen und die Kostenverrechnung.	<sup>2</sup> Die Vereinbarung regelt insbesondere Art und Inhalt der Datenübermittlung, die zum Schutz der Daten vorzuhaltenden Massnahmen und die Kostenverrechnung.	
<i>Fachstelle Datenlogistik</i>		
§ 8. <sup>1</sup> Die Fachstelle Datenlogistik des ARE erbringt folgende Dienstleistungen im Bereich Datenlogistik:	§ 8. <sup>1</sup> Die Fachstelle Datenlogistik des ARE erbringt folgende Dienstleistungen unter Verrechnung zu Selbstkosten:	
a. Zurverfügungstellung der Infrastruktur für die Übermittlung, Haltung, Integration und Bekanntgabe von Daten,	a. Zurverfügungstellung der Infrastruktur für die Datenübermittlung, -haltung und -integration sowie die Bekanntgabe von Daten,	
b. elektronische Datenübermittlung zwischen den Informatiksystemen der öffentlichen Organe,	b. Datenübermittlung zwischen den Informatiksystemen der öffentlichen Organe.	
c. Aufbau und Betrieb der Informatiksysteme für die Verwaltung von Objekt- und Personendaten,	<sup>2</sup> Sie erbringt folgende Dienstleistungen kostenlos: Abs. 1 lit. c–e werden zu Abs. 2 lit. a–c	
d. Aufbau und Betrieb von Auskunftssystemen im Abrufverfahren,		
e. Gewährleistung der Verfügbarkeit und Bereitstellung der Daten und Dienste unter Wahrung von Bestand und Qualität.		
<sup>2</sup> Die Dienstleistungen werden regelmässig einer Qualitätsprüfung im Sinne von § 13 IDG unterzogen.	Abs. 2 wird zu Abs. 3	
<sup>3</sup> Die Fachstelle verrechnet ihre Leistungen zu	Abs. 3 streichen	

## Antrag der Baudirektion betr. KVGWR (Änderung) – Synopse

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom	Bemerkungen
-----------------	---------------------------------	-------------

Selbstkosten.

### Zuständige Stelle

§ 9. Die zuständige Stelle:

- a. ist für den Inhalt, die Qualität und die Aktualität der Daten verantwortlich,
- b. bietet die Daten den zuständigen Archiven zur Übernahme an,
- c. entscheidet gestützt auf die Rechtsgrundlagen ihres Fachbereichs über die Datenübermittlung,
- d. ist für die Weitergabe von Informationen in ihrem Fachbereich verantwortlich.

### Nebenänderungen

#### Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeoIV)

##### Anhang 2: Geobasisdaten des kantonalen Rechts in der Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden

Bezeichnung: Kantonale Gebäude- und Wohnungsregister | Streichung  
Identifikator 150-ZH

#### Verordnung über den preisgünstigen Wohnraum (PWV)

##### Gebäude- und Wohnungsregister

§ 14. Die zum Vollzug notwendigen Informationen über preisgünstigen Wohnraum werden im kantonalen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-ZH) erfasst.

Streichung

Antrag der Baudirektion betr. KVGWR (Änderung) – Synopse

Geltendes Recht	Antrag an den Regierungsrat vom	Bemerkungen
<b>Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG)</b>  § 13. <sup>2</sup> Die Gemeinden melden die Nummern der für die Führung des kantonalen Gebäude- und Wohnungsregister zuständigen Stelle.	§ 13. <sup>2</sup> die Gemeinden melden die Nummern der für die Führung des Gebäude- und Wohnungsregister zuständigen Stelle.	